



Bekämpfung des Feuerbrandes 2020 bis 2023

A. Ausgangslage

Der Feuerbrand ist eine gefährliche Bakterienkrankheit des Kernobstes (Apfel, Birne, Quitte) und verwandter Zier- und Wildgehölze. Der Bund hat beschlossen, dass der Feuerbrand gemäss Pflanzengesundheitsverordnung ab 2020 den Status eines Quarantäneorganismus verliert, weil er sich stark verbreitet hat und auch mit Bundesvorgaben nicht mehr zu tilgen ist. Feuerbrand kann aber nach wie vor grosse wirtschaftliche Schäden in Obstanlagen verursachen, wenn die Infektionsbedingungen während der Blüte optimal sind. Aus diesem Grund gehört der Feuerbrand auch weiterhin zu den besonders gefährlichen Schadorganismen und wird ab 2020 zu der neu geschaffenen Kategorie der geregelten Nicht-Quarantäneorganismen gehören. Die bestehende Feuerbrandrichtlinie Nr. 3 des Bundes wird entsprechend den neuen Vorgaben angepasst.

B. Rechtsgrundlagen

In der ab 2020 geltenden Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20) führt der Bund in Artikel 29 die neue Kategorie «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» ein. Feuerbrand wird neu in diese Kategorie eingeteilt. In der Umsetzungsverordnung (Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK, PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) werden in Artikel 6 die Massnahmen gegen das Auftreten von Feuerbrand beschrieben. Der Feuerbrand wird zusätzlich in der Richtlinie Nr. 3 des Bundes geregelt. Die Kantone dürfen gestützt auf kantonales Recht keine Massnahmen beschliessen, die weitergehen, als die Richtlinien des Bundes. Die Kantone können gemäss Richtlinie Nr. 3 Gebiete mit geringer Prävalenz festsetzen. Bei Feuerbrandauftreten innerhalb dieser Gebiete gilt weiterhin eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Die Bekämpfungspflicht beschränkt sich künftig darauf, dass befallene Pflanzenteile entfernt werden müssen. Die Tilgung, respektive das Roden von befallenen Wirtspflanzen ist gemäss der Richtlinie 3 nicht mehr Pflicht.

Gestützt auf § 162 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich (LG) kann der Regierungsrat eine Bekämpfungspflicht für Schaderreger festsetzen, die gemäss PGesV keine Quarantäneorganismen sind. Gestützt auf § 163 LG hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 1. Oktober 1997 mit Ausnahme der Baumschulen die Kontrolle, Rodung und Entschädigung der Pflanzenbesitzer auf die Gemeinden übertragen. Diese Aufgabenübertragung ist künftig nur noch für Gemeinden mit Gebieten mit geringer Prävalenz gültig.

Nach §166 Abs.1 lit. c LG kann der Staat an die Kosten obligatorisch erklärter Bekämpfungsmassnahmen Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren für die Aufwendungen der Gemeinden bei der Durchführung und Überwachung der Massnahmen.



C. Massnahmen

Die Massnahmen sollen dazu dienen, existenzbedrohenden Feuerbrandbefall in Niederstammobstanlagen zu verhindern und den Obstbau im Kanton Zürich zu sichern. Der Kanton Zürich verfolgt weiterhin eine im Vergleich zu heute reduzierte Kontroll- und Bekämpfungsstrategie in Gebieten mit geringer Prävalenz. Sowohl die Kontrollen, wie auch die Bekämpfungsstrategie konzentrieren sich auf die Haupttreiber der starken und schnellen Verbreitung in der Vergangenheit (Birnbäume und Weissdorn). Quittenbäume dienen innerhalb dieser Gebiete weiterhin als geeignete Zeigerpflanzen. Als Grundlage für die Massnahmen dienen die Weisungen für Zürcher Gemeinden der Fachstellen Obst und Pflanzenschutz, basierend auf der Richtlinie Nr. 3 des Bundes.

Gebiete mit geringer Prävalenz:

Der Kanton Zürich führt bestehende Niederstamm-Schutzobjekte, sofern die Bewirtschafter dies wünschen und die Grundvoraussetzungen dafür erfüllt sind, in Gebiete mit geringer Prävalenz über. Die Ausscheidung von Gebieten mit geringer Prävalenz muss im Amtsblatt ausgeschrieben und beim BLW beantragt werden. Gemeinden und betroffene Private können gegen diese Ausscheidung rekurrieren. Decken die Gebiete einen grossen Teil der Gemeindefläche ab, kann ein Teil bis hin zur ganzen Gemeinde als Gebiet mit geringer Prävalenz festgesetzt werden. Der Radius ausgehend von den zu schützenden Niederstammanlagen bleibt bei 500 m.

Kontrollen:

Feuerbrandkontrollen werden grundsätzlich nur noch in Gebieten mit geringer Prävalenz durchgeführt. Nur bei sehr starken, regionalen Feuerbrandausbrüchen im Kanton Zürich, können die Fachstellen Obst oder Pflanzenschutz angemessene Kontrollmassnahmen in anderen Gebieten veranlassen, welche durch den Kanton finanziert werden. Bewirtschafter von Niederstammanlagen in Gebieten mit geringer Prävalenz sind verpflichtet, ihre Objekte und die Umgebung von 250 m selber zu kontrollieren. Bei Befallsverdacht melden sich diese Bewirtschafter beim Gemeindekontrolleur, welcher basierend auf der kantonalen Weisung entscheidet, wie fortgefahren wird. Wenn das Siedlungsgebiet an Niederstammanlagen grenzt, werden die direkt angrenzenden Parzellen durch einen Gemeindekontrolleur und nicht durch den Bewirtschafter kontrolliert. Ebenfalls kontrolliert der Gemeindekontrolleur den Bereich im Abstand von 250-500m zur Niederstammanlage risikobasiert gemäss den Weisungen des Kantons. Für alle Kontrollen werden pro Niederstammanlage im Gebiet mit geringer Prävalenz maximal 2 Kontrollstunden für die Kostenrückerstattung angerechnet. Verdachtsmeldungen müssen nur noch innerhalb von Gebieten mit geringer Prävalenz durch die Gemeinden abgeklärt werden. Ausserhalb dieser Gebiete können Gemeinden diese Aufgabe jedoch weiterhin auf eigene Kosten wahrnehmen.

Bekämpfungsmassnahmen:

In Gebieten mit geringer Prävalenz müssen Rückschnittmassnahmen, gemäss den Weisungen des Kantons, durch die Bewirtschafter der betroffenen Pflanzen ausgeführt werden. Die Umsetzung von Bekämpfungsmassnahmen im Gürtel kann in der Landwirtschaftszone durch den Kanton finanziell gefördert werden. Für Rückschnittmassnahmen wird der Aufwand bis maximal zu den Kosten, die eine Ersatzpflanzung kosten würde, gewährt. Entscheiden sich Bewirtschafter von stark befallenen Pflanzen freiwillig für eine Rodung mit anschliessender Ersatzpflanzung, kann



der Kanton eine Entschädigung entrichten. Keine finanziellen Entschädigungen für Rückschnittmassnahmen oder Ersatzpflanzungen werden den Bewirtschaftern erstattet, wenn ein grosses, wirtschaftliches Eigeninteresse an den Bekämpfungsmassnahmen besteht, Massnahmen aufgrund weiterer Gesetze sowieso ausgeführt werden müssen oder bei Massnahmen in Privatgärten.

Für die Feuerbrandkontrolleure der Gemeinden werden weiterhin Kurse angeboten, die die korrekte und kostenbewusste Umsetzung der reduzierten Feuerbrandstrategie gewährleisten. Weiterhin wichtig ist eine fundierte Beratung der Produzenten, insbesondere für die optimale Terminierung der Spritzung von Pflanzenschutzmitteln zur Verhinderung von Blüteninfektionen. Als Grundlage dienen die Wetterstationen in den wichtigsten Anbauregionen des Kantons. Der Vollzug wird beratend unterstützt, damit die sinnvollen Bekämpfungsmassnahmen bei Befall von Hochstammbäumen umgesetzt werden. Diese Aufgaben werden von den Fachstellen Pflanzenschutz und Obst ausgeführt.

D. Kostenübersicht

Kontrollen:

Die Bewirtschafter von Niederstammanlagen in Gebieten mit geringer Prävalenz werden für die Kontrollen ihrer Obstanlagen und der Umgebung von 250 m nicht entschädigt. Die Gemeinden führen die Kontrollen in Gebieten mit geringer Prävalenz gemäss den Weisungen des Kantons durch. Für diese Kontrollen rechnen die Fachstellen Obst und Pflanzenschutz mit Kosten von Fr. 18 000.

Massnahmen:

Für Rückschnittmassnahmen oder Ersatzpflanzungen im Schutzgürtel von Niederstammanlagen innerhalb der Gebiete mit geringer Prävalenz wird mit Kosten von Fr. 80 000 gerechnet.

Dienstleistungen:

Weitere Fr. 160 000 werden für Oberkontrollen, Berichterstattung an Bund, Beratung, Weiterbildung, Wetterstationen, Infektionsprognosen, Blütenmonitoring, Information, Kommunikation, die Rechnungsrevision, Versuche sowie Material und Spesen benötigt.

E. Kreditbedarf

Das Auftreten des Feuerbrandes ist witterungsabhängig, daher lässt sich seine Entwicklung nur schwer voraussagen. Die jährlichen Kontroll- und Bekämpfungskosten sowie die zu entrichtenden Abfindungen unterliegen starken Schwankungen. Der Objektkredit für die Jahre 2020 bis 2023 richtet sich nach den zu erwartenden Aufwendungen, ausgehend von Schätzungen und den durchschnittlichen Befallsjahren 2007 bis 2018.

Für die Jahre 2020 bis 2023 wird zu Lasten des Buchungskreises 8820, Abteilung Landwirtschaft, ein Objektkredit von Fr. 240 000 bewilligt, der sich wie folgt zusammensetzt:



Positionen	Verbuchung Erfolgsrechnung, Kontoart, CO-Objekt (Innenauftrag 88200.60.500)	Fr.
<u>Kontrollen:</u> Beiträge an Gemeinden	 Konto 3632 0 80010, Beiträge an Gemeinden für Feuerbrandbekämpfung, PSP-Element 88X-200-20-001-10	 18 000
<u>Massnahmen:</u> Rückschnitt und Ersatzpflanzungen	 Konto 3632 0 80010, Beiträge an Gemeinden für Feuerbrandbekämpfung, PSP-Element 88X-200-20-001-20	 80 000
<u>Dienstleistungen:</u> Oberkontrollen, Berichterstattung an Bund, Beratung, Weiterbildung, Wetterstation, Blütenmonitoring, Information, Kommunikation, externes Fachpersonal, Revision, Versuche, Material und Spesen	 Konto 3919 0 00000, Interne Verrechnungen, PSP-Element 88X-200-20-001-30	 160 000
Total Aufwände		258 000
Abzüglich Bundesbeiträge für die Kontrolle der Gemeinden	Konto 4630 0 80010, Beiträge vom Bund für Feuerbrandbekämpfung, PSP-Element 88X-200-20-001-50	18 000
Netto-Objektkredit		240 000



Die Aufwendungen von Fr. 240 000 für die Jahre 2020 bis 2023 sind im KEF 2020 bis 2023 der Leistungsgruppe 8800, Amt für Landschaft und Natur, eingestellt.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Für die Weiterführung der Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Feuerbrand in den Jahren 2020 bis 2023 wird eine Ausgabe von Fr. 240 000 zu Lasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8800, Amt für Landschaft und Natur, bewilligt
- II. Gemeinden mit Gebieten geringer Prävalenz sind weiterhin verpflichtet, die Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen nach den Weisungen des Amtes für Landschaft und Natur, Strickhof Fachstellen für Pflanzenschutz und Obstbau durchzuführen.
- III. Gebiete mit tiefer Prävalenz werden im Amtsblatt ausgeschrieben und im kantonalen GIS eingetragen und sind öffentlich einsehbar.
- IV. Die Kosten der Gemeinden für die Massnahme Rückschnitt und die Ersatzpflanzen werden gemäss Kapitel C dieser Verfügung nach Ausbezahlung an Dritte oder Leistungserbringung durch die Gemeinden rückerstattet.
- V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Mitteilung an die Gemeinden des Kantons Zürich, an die Zürcher Erwerbsobst-Produzenten durch die Fachstelle für Pflanzenschutz, Strickhof Lindau, die Gesundheitsdirektion, die Finanzdirektion und die Baudirektion.


Dr. Marco Pezzatti
Amtschef

